



Ausgabe 1. August 2011

Ergänzung bestehender Gesamtarbeitsverträge, insbesondere hinsichtlich Kontrolle im Bereich entstehende Arbeitsentnahmende und Bekämpfung der Schwarzarbeit

# Gesamtarbeitsvertrag für Branchen des Ausbaugewerbes in den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn

**Gesamtarbeitsvertrag für Branchen**

des Ausbaugewerbes in den  
Kantoneen Basel-Landschaft,  
**Basel-Stadt und Solothurn**

Ergänzung bestehender Gesamtarbeitsverträge,  
insbesondere hinsichtlich Kontrolle im Bereich entstande  
Arbeitsmehrzeit und Bekämpfung der Schwarzarbeit

abgeschlossen zwischen  
- Malei- und Gipserrunternehmer-Verband Basel-Land,  
- Verband Schweizerischer Schreinermester und  
Mobelfabrikanten (VSSM),  
- Metall-Union Basel-Land Nordwestschweiz,  
- Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen (VSEI),  
- Verband Dach und Wand Basel-Land,  
- Verband Gartnernmeister Basel,  
- Schweizerischer Plattenverband Sektion beider Basel,  
- Verband Schweizerischer Lederfabrikanten (Suisse),  
- Verband Schweizerischer Isolierfirmen (ISOLuisse)

- Gewerkschaft UNIA,  
der  
- Gewerkschaft SYNA  
der  
- Gewerkschaft Grün Berufe Schweiz  
sowie der  
- Gewerkschaft Nordwestschweiz',  
anderseits.  
Allgemeinverbindlich ab 1. Oktober 2010  
(Art. 18a Kautioon allgemeinverbindlich ab 1. August 2011)

NB.: Wo «Betriebe» steht, ist auch «Arbeitnehmer und Arbeitnehmerin» im Sinne des Gesetzes gemeint.  
 steht, sind auch «Arbeitgeber» im Sinne des Gesetzes gemeint. Wo «Arbeitnehmenden» steht,  
 sind auch «Arbeitnehmer und Arbeitnehmerin» im Sinne des Gesetzes gemeint.

|  |       |
|--|-------|
| Preamble .....   | 5     |
| Art. 1 Kooperationschließende Parteien .....   | 6     |
| Art. 2 Gemeinsame Durchführung .....   | 7     |
| Art. 3 Gelungsbereich .....  | 6     |
| Art. 4 Gemeinsame Durchführung .....   | 10    |
| Art. 5 Einwirkungspräfizierung .....   | 10    |
| Art. 6 Allgemeinvorbildlicherklärung .....   | 10    |
| Art. 7 Zentrale Paritätische Kontrollstelle, ZPK .....   | 10    |
| Art. 8 Ausgleichskasse .....   | 13    |
| Art. 9 Berufsregisiter .....   | 15    |
| Art. 10 Vertagseinheitliche Kontrolle (Kontrollen) .....   | 16    |
| Art. 11 Konventionalsstrafen .....   | 17    |
| Art. 12 Entstandene Arbeitnehmerinde .....   | 19    |
| Art. 13 Schwarzarbeit .....  | 20    |
| Art. 14 Beratungssstelle für Arbeitgebernde von in den Gelungsbereich dieses GAV entstandeten Arbeitnehmenden und für Freagen über die Schlein-Selbständigkeit ..... | 21    |
| Art. 15 Offentliche Beschaffungen .....  | 22    |
| Art. 16 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz .....  | 22    |
| Art. 17 Volllzugskostenbeiträge .....  | 23    |
| Art. 18 Vertragliche Schiedsgericht .....  | 25    |
| Art. 19 Verschiedenes .....  | 28    |
| Art. 20 Inkrafttreten und Dauer des GAV .....  | 29    |
| Art. 25 Unterzeichnern der Vertragsparteien .....  | 30-33 |
| Anhang 1 Kautionsurkunde (Mustertext) .....  | 34    |

Die Vertragsparteien sind der Überzeugung, dass die für den Vollzug und die Durchsetzung der GAV-Bestimmungen in den Bereichen der Erstenordnung Arbeitnehmer aus dem Ausland, der Bekämpfung der Schwarzarbeit, der Arbeitsstörer, des Gesundheitsschutzes und des Öffentlichen Beschaffungswesens sich stellen und deren Probleme am besten in gemeinsamer Selbsthilfe anzugehen.

Im Bestreben, Lohn-, Sozialdumpling und Schwarzarbeit zu vereinigen und so für alle Arbeitnehmenden die gleiche Wettbewerbs-Grunderaussetzung zu schaffen, vereinfachen Vertragsparteien die Vertragsaussetzung zu schaffen, Treu und ten sich die Vertragsparteien, sich gegenseitig nach Treu und Glauben zu unterstützen und die Interessen der Vertragspartner ge- bührend zu fordern. Sie sind bereit, von Fall zu Fall Freigaben, die nach Meinung der Arbeitgebern auf der einen oder der Arbeitnehmer den Vertragsparteien bzw. der von ihnen eingesetzten «Zentralen Parteien» auf der anderen Seite einer Abklärung bedürfen, zwischen ihnen auf der anderen Seite einer Abklärung bedürfen, Zwi- schen Arbeitnehmern und Arbeitgebern auf der einen oder der Arbeitgeber den Vertragsparteien mit Kontrollaufgaben betraut, diese Aufgaben in gemeinsamer Partnertreue auch optimal wahrgenommen werden können.

Zur Gewährleistung eines optimalen GAV-Durchsetzungssystems haben die Vertragsparteien die «Zentrale Paritätische Kontrollstelle», ZPK, errichtet und so ein Kontrollorgan geschaffen, das Gewährleistet, dass überall dort, wo der Gesetzgeber die Paritätischen Kommissionen mit Kontrollaufgaben betraut, diese Aufgaben in gemeinsamer Partnertreue auch optimal wahrgenommen werden können.

Im Kanton Basel-Stadt arbeitet die ZPK mit der «Baustellenkontrolle Basel, BASKO» und im Kanton Solothurn mit der «Arbeitskontrolle Solothurn, AKS» zusammen.

In diesem Sinne vereinbaren die Vertragsparteien im Einzelnen was folgt:

- GAV genannt) ist abgeschlossen zwiſchen:
- 1.1 Der vorliegende Gesamtarbeitsvertrag (nachfolgend GAV genannt) ist abgeschlossen mit der ZPK abzuschließen.
  - 2.1 Die Partizipischen Kommissionen der Gesamtarbeitsverträge und den nachstehenden Arbeitnehmendenverbänden:
  - 2.2 Die Vertragsparteien des vorliegenden GAV, welche gleichzeitig Vertragsparteien der Gesamtarbeitsverträge gemäß Artikel 3.2.2 GAV sind, ermächtigen die vorstehend genannten Partizipativen Kommissionen ausdrücklich, Kontroll- und Durchführungs-Vereinbarungen mit der ZPK abzuschließen.

## Art. 2 Kooperation

- andereinst.
- Gewerkschaft Grüne Berufe Schweiz (Sektion Nordwestschweiz)
  - Gewerkschaft SYNIA,
  - Gewerkschaft UNIA,

- und den nachstehenden Arbeitnehmendenverbänden:
- einerseits
- Verband Schweizerischer Isolierfirmen (ISOLSUSS)
  - (suissesteck),
  - Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikerverband
  - Schweizerischer Plattnerverband Siedler Basel,
  - Verband Gartnermeister Siedler Basel,
  - Verband Dach und Wand Basel-Land,
  - Verband Basellandschaftlicher Elektro-Installationsfirmen (VSEI),
  - Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen (VSEI),
  - Metall-Union Basel und Nordwestschweiz,
  - Schreinermeister-Verband Basel-Land,
  - Möbelfabrikanten (VSSM),
  - Verband Schweizerischer Schreinermeister und
  - Maler- und Gläsernutechmer-Verband Basel-Land,

- GAV genannt) ist abgeschlossen zwiſchen:
- 1.1 Der vorliegende Gesamtarbeitsvertrag (nachfolgend

## Art. 1 Vertragschließende Parteien

## 3.1 Raumlich

3.1.1 Der vorliegende GAV gilt für die Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn.

## 3.2 Betrieblich und persönlich

3.2.1 Der GAV gilt für die folgenden Branchen in den folgenden Kantonen gleichermaßen als allgemeinverbindlich erklart sind:

- sofern und so-
- lange für die jeweiligen Branchen in den folgenden Kantonen ge-
- samttarbeitsvertragliche Bestimmungen über Arbeits- und Lohnbe-
- diungungen unterschiedlich erklärten sind:

Im Kanton Basel-Landschaft:

- a) Gipseregewerbe;
- b) Schreineregewerbe;
- c) Metallgewerbe;
- d) Elektro-Installationsgewerbe;
- e) Dach- und Wandgewerbe;
- f) Gärtnergewerbe;
- g) Plattenlegergewerbe;
- h) Gebäudefachnikbranche;
- i) Soliergewerbe;
- j) Soliergewerbe.

Im Kanton Basel-Stadt:

- a) Gärtnergewerbe;
- b) Plattenlegergewerbe;
- c) Gebäudefachnikbranche;
- d) Soliergewerbe.

Im Kanton Solothurn:

- a) Soliergewerbe.

- 3.2.2 Der GAV gilt für sämtliche Arbeitgeber und Arbeitnehmer
- nehmenden gemäss betrieblichem und persönlichem Getriebesbe-  
reich der folgenden Bezeichnungen der Kantone bzw. des Bundesrates  
über die Allgemeinverbindlicherklärung von gesamtarbeitsvertrag-  
lichen Bestimmungen:
  - a) Beschluss des Regierungsrates des Kantons Basel-  
Landschaft über die Allgemeinverbindlicherklärung  
von Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages für  
das Malergewerbe im Kanton Basel-Landschaft;
  - b) Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlich-  
keitserklärung des Gesamtarbeitsvertrages für  
das Gipseregewerbe im Kanton Basel-Landschaft;
  - c) Beschluss des Regierungsrates des Kantons Basel-  
Landschaft über die Allgemeinverbindlicherklärung  
von Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages für  
das Metallgewerbe im Kanton Basel-Landschaft;
  - d) Beschluss des Regierungsrates des Kantons Basel-  
Landschaft über die Allgemeinverbindlicherklärung  
von Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages für  
das Landesgewerbe im Kanton Basel-Landschaft;
  - e) Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlich-  
keitserklärung des Gesamtarbeitsvertrages des Schwei-  
zischen Elektro- und Telekommunikations-Institut  
von Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages für  
das Landesgewerbe im Kanton Basel-Landschaft;
  - f) Beschluss des Regierungsrates des Kantons Basel-  
Landschaft über die Allgemeinverbindlicherklärung  
von Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages für  
das Handelsgewerbe im Kanton Basel-Landschaft;
  - g) Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlich-  
keitserklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das  
Gastronomiegewerbe im Kanton Basel-Stadt und Basel-  
Landschaft;
  - h) Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlich-  
keitserklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Platten-  
legergewerbe in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-  
Landschaft;
  - i) Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlich-  
keitserklärung des Gesamtarbeitsvertrages in der Schweiz-  
ischen Landschaft;
  - j) Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlich-  
keitserklärung des Gesamtarbeitsvertrages im Schweizer-  
ischen Gebaudetechnikbranche;

- b) die Kontrollkosten gemäß Artikel 10 GAV.  
 a) eine Kontrollkostenstrafe gemäß Artikel 11 GAV;

Meldung und auferlegt dem fahrlässigen Verleihern:  
 Verstossen erstaatet die ZPK den zuständigen kontonalen Behörden  
 3.4.4 Die ZPK ist zur Kontrolle des Verleihers berechtigt. Bei

20 Absatz 1 AVG).  
 sig nach Massgabe der Dauer des Einsatzes zu leisten sind (Artikel 7  
 stimungen auch für den Verleihern, wobei die Beiträge anteilmäßig  
 bilidungs- und Vollzugskosten vor, so gelten die entsprechenden Be-  
 3.4.3 Sieht ein GAV einen obligatorischen Beitrag an Weiter-

den Lohn- und Arbeitszeitbestimmungen einhalten.  
 her gegebenüber den betroffenen Arbeitnehmenden die entsprechen-  
 lung und den Personalverleih (AVG, SR 823.11) der Personallei-  
 gemäß Artikel 20 Absatz 1 Bundesgesetz über die Arbeitsvermit-  
 tigung und den Personalverleih (AVG, SR 823.11) der Personallei-

3.4.2 Unterstellt ein Einsatzbetrieb einem GAV, so muss

mäßig Arbeitnehmende überlassen, gelten als Verleihern (Personal-  
 3.4.1 Arbeitgebenen, die Dritten (Einsatzbetrieben) gewerbs-  
 verleihern).

### 3.4 Personalverleih

zuständig.  
 GAV) bzw. sind die durch sie alleinfalls ermaßtigten Kontrollorgane  
 die Einhaltung dieser GAV-Bestimmungen ist die ZPK (Artikel 7  
 Getungsbereich Arbeitnehmer. Bezuglich der Kontrolle über  
 diese GAV, sowie für ihre Arbeitnehmenden, sofern sie in diesem  
 in der Schweiz, aber ausschließlich des raumlichen Getungsbereichs  
 dazugehörigen Verordnung, gelten auch für Arbeitgebenen mit Sitz  
 Arbeitnehmern und Arbeitnehmern sowie Artikel 1 und 2 der  
 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entstanden  
 GAV über die Arbeitnehmer und Lohnbedingungen im Sinne von Artikel  
 3.3.1 Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des

### 3.3 Entstandene Arbeitnehmende

#### Art. 4 Gemeinsame Durchführung

- 4.1 Die Vertragsabschließenden Vertragspartner vereinbaren im Sinne von Artikel 357b OR, dass ihnen gemeinsam ein Anspruch auf die Einhaltung dieses Vertrages gegenübersteht. Sie werden bei der Beziehung zwischen und Arbeitnehmern und Arbeitgebern bestehen. Artikel 8 GAV), die ZPK (Artikel 7 GAV) und die von ihr bestellten Gelternmachungen dieses Anspruches durch die Ausgleichskasse bestehen. Die Vereinbarungen dieser Art werden bei der Beziehung zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern bestehen. Artikel 8 GAV), die ZPK (Artikel 7 GAV) und die von ihr bestellten Gelternmachungen dieses Anspruches durch die Ausgleichskasse bestehen. Die Vereinbarungen dieser Art werden bei der Beziehung zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern bestehen.

#### Art. 4 Gemeinsame Durchführung

- 5.1 Die Vertragsabschließenden Vertragspartner vereinfachen, auf ihre Mitglieder einzuwirken, die Bestimmungen des GAV einzuhalten.

#### Art. 6 Allgemeinverbindliche Reklamation

- 6.1 Die Vertragspartner beschließen, für diesen GAV die allgemeinverbindliche Reklamation zu beantragen und beauftragt den zentralen Vertreter und Organen zur Vormahme aller Arbeiten und bzw. deren Vertreter und Organisationen der Allgemeinverbindlichkeitsregelung nachzuhilfendig sind.

#### Art. 7 Zentrale Partiatische Kontrollstelle, ZPK

- 7.1 Zur Förderung der Zusammenarbeit und zur Sicherung der Durchführung dieses GAV bestellen die Vertragspartner in der Rechtsform eines Vereins das Zentrale Partiatische Kontrollstelle, ZPK, gernannt „Zentrale Partiatische Kontrollstelle, ZPK“, als Organ, schließen den Arbeitsgemeinden-Verein der vertragsschließenden Organisationen aus. Sie setzt sich zusammen aus vier Vertretern der vertragsschließenden Arbeitsgemeinden-Verein der vertragsschließenden Organisationen. Der ZPK, konstituiert sich selbst und erlässt für ihre Tätigkeiten eine Geschäftsordnung.
- 7.2 Die ZPK konstituiert sich selbst und erlässt für ihre Tätigkeiten eine Geschäftsordnung.
- 7.3 Die ZPK hat ihren Sitz in Liestal.

#### Art. 8 ZPK

- 7.4 Autragsgeber der ZPK sind insbesondere:
- die Paritätischen Kommissionen der Gesamtarbeiter-
  - die Vertagsgemäss Artikel 32.2 GAV;
  - die Tripartiten Kommissionen bzw. die Zusständigen Kantonalen Behörden für die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmer;
  - die Zusständigen Kantonalen Behörden für die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmer;
  - die ZPK hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- 7.5 Die ZPK hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- a) die Auslegung des GAV und seiner Zusätzvereinbarungen und Erlass aller für den Vollzug des GAV notwendigen Vorschriften und Ergänzungsbestimmungen;
  - b) der Erfassung der Einhaltung der Bestimmungen der Entnahmen;
  - c) der Entscheid über die Vertragsumsetzung einiger Arbeitgeber;
  - d) die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des GAV;
  - e) die Anordnung und Durchführung von Kontrollen über die Vertragshaltung (Lohnbuch-, Baustellen-Kontrollen, etc.). Die ZPK kann die Durchführung dieser Kontrollen an die Zentrale Arbeitsmarktkontrolle, ZAK delegieren;
  - f) die Beurteilung und Anerkennung von Verstößen gegen Konventionen;
  - g) die Getrennmachung und das Inkasso von Kontrollabgaben GAV;
  - h) die Information der jeweils Zusständigen Behörden bei festgestellten Verstössen in den Bereichen: in die Schweiz entsandte Arbeitnehmer, Schweizerarbeiter, Bekämpfung offizieller Beschaffungsweisen sowie Arbeits sicherheit und Gesundheitsschutz;
  - i) die Umsetzung von Massnahmen im Bereich der in den Gelungssbereich dieses GAV entstandenen Arbeitnehmer;
  - j) die Zusammenarbeit mit den Zusständigen Kantonalen Behörden für die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmer (EntsG);

- <sup>4</sup> Es handelt sich um die in Artikel 2 Absatz 2 (Gefüngsbesitz) des Bundesarbsbe-schließses genannten Gesamtarbeitsverträge.
- <sup>5</sup> Es handelt sich um die in Artikel 2 Absatz 2 (Gefüngsbesitz) des Bundesarbsbe-schließses genannten Gesamtarbeitsverträge.
- 
- stungen zu erbringende.

7.6.2 Die ZPK kann mit Parteiischen Kommissionen Verein-barungen treffen. Insbesondere auch Vereinbarungen über die Ab-gehung von Eigentumsstungen von Parteiischen Kommissionen, die über eine ausgebauten eigene Sekretariate und GAV-Kontrollstruk-tur verfügen und somit in der Lage sind, im Auftrag der ZPK Lei-chen Aufgaben im Sinne von Artikel 7.5 an diese Organe übertra-ge.

7.6.1 Die ZPK koordiniert ihre Tätigkeit mit den Parteiischen Kommissionen der Gesamtarbeitsvereinigung gemäß Artikel 3.2.2 GAV; bzw. mit den von diesen eingesetzten Kontrolloragnen. Sie kann Aufgaben im Sinne von Artikel 7.5 an diese Organe übertra-ge.

- v) Entrichtung von Beiträgen an Arbeitnehmende zur Mittelergung einer nicht selbstverschuldeten Notlage;
- u) bei Bedarf die Beschaffung des Rechtsweges;
- t) die Vertretung der Vertragsparteien gegenüber Dritten; ständig ist;
- s) den Erlass der in diesem GAV erwähnten Regle-menten, soweit nicht die Ausgleichskasse hierfür zu-stenberücksichtigt;
- r) die Verwaltung und die Verwendung der Vollzugsko-über die Schein-Selbstständigung;
- q) die Führung des Berufsrегистers gemäß Artikel 9 GAV;
- p) die Errichtung einer Beratungsstelle für Arbeitge-ber die Entsandten Arbeitnehmenden und für Fragern GAV entstandenen Arbeitslichem Gefüngsbesitzart des beendete von in den Raumlichem Gefüngsbesitzart dieses KIGA für den Bericht Arbeitssicherheit und Gesund-

- o) die Zusammenarbeit mit dem Arbeitssicherheitsrat des sunchefscheinbezuges gemäß Artikel 3.22 GAV;
- n) die Umsetzung von brancheinspezifischen Massnahmen im Beschaftigten;
- m) die Umsetzung von Massnahmen im Bereich der Ein- halting der Gesamtarbeitsverträge bei öffentlichen Behörden zur Bekämpfung der Schwarzarbeit;
- l) die Zusammenarbeit mit den zuständigen Kantonalein- Bekämpfung der Schwarzarbeit gemäß Artikel 13 GAV;
- k) die Umsetzung von Massnahmen im Bereich der

8.5.1 Die Ausgleichskasse kann von der ZPK ermaächtigt werden, von Betreibern mit Sitz im Ausland, die Arbeitnehmer in den Gelungsbereich dieses GAV entstehen, Kontrollkosten im Sinne den, Konventionalsstrafen gemäß Artikel 11 GAV einzuzahlen und dazu gegebenenfalls sammliche Rechtsmittel zu ergreifen.

8.4 Die Ausgleichskasse kann von der ZPK ermaächtigt werden, Kontroll- und Verfahrenskosten gemäß Artikel 10.5 GAV sowie Konventionalsstrafen gemäß Artikel 11 GAV einzuzahlen und dazu gegebenenfalls sammliche Rechtsmittel zu ergreifen.

8.3 Die in Artikel 17 GAV vorgeschriebenen Leistungen und Beiträge sind so genannt «wettre Außen und Leistungen» gemäß § 21 des baselländischen Einfliehungsgezes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (GS 36.1200) vom 7. Mai 2009 (in Kraft seit dem 1. Januar 2010).

8.2 Bei Einreten eines Vertragslosen Zustandes bleibt die Arbeitgeberin den Ausgleichskasse unterstellt. Die Bestimmungen gemäß Absatz 1 werden weitergeführt und von der Ausgleichskasse abgewickelt. Die Ausgleichskasse führt ihre Aufgabe gemäß Absatz 1 über das Amtliche Ende der Altersversicherung erfordert, sowohl es die Erledigungpendente oder andere Fälligkeiten als Kompetenz ihrer Kassenreglement.

8.1 Die Abwicklung der in Artikel 17 GAV vorgeschriebenen Volllugskosten-Betrage wird für alle GAV-Unterstelten verbindlich durch die Familienausgleichskasse GEFAK, Altmarktsrasse 96, 4410 Liestal (nachstehend Ausgleichskasse genannt), vorgenommen. Auf Beschluß der ZPK reicht die Ausgleichskasse Leistungseinheiten. Artikel 17.1 Buchstabe b-d aus. Das Nähere regelt das Reglement der Ausgleichskasse.

---

Art. 8 **Ausgleichskasse**

7.7.2 Für den Kanton Solothurn kann die ZPK ihre Kontroll-tätigkeits ganz oder teilweise der «Arbeitskontrollstellen Kanton Solothurn, AKS» übertragen und mit dieser Institution eine Vereinbarung auf Gegenseitigkeit abschließen.

7.7.1 Für den Kanton Basel-Stadt kann die ZPK ihre Kontroll-tätigkeits ganz oder teilweise der «Bausstellenkontrolle Basel, BASKO» übertragen und mit dieser Institution eine Vereinbarung auf Gegenseitigkeit abschließen.

- 8.5.2 Die Ausgleichskasse ist ermächtigt, von Betrieben mit Sitz im Ausland, die Arbeitnehmende in den Getlungsabreichen unter Gesamtarbeitsvertrag gemäß Artikel 3.2.2 GAV<sup>6</sup> einzuziehen.
- 8.5.3 Die Ausgleichskasse ist ermächtigt, von Betrieben mit Sitz im Ausland, die Arbeitnehmende in den Getlungsabreichen unter Gesamtarbeitsvertrag gemäß Artikel 3.2.2 GAV<sup>7</sup> einzuziehen.
- 8.6 Die Ausgleichskasse ist ermächtigt, – im Sinne von Artikel 20 Absatz 1 AVG – von einem Verleih, der Arbeitnehmende an einen Einsatzbereich verleiht, der einem allgemeinen Verhältnis unter Gesamtarbeitsvertrag unterstellt, ab erstem Tag des Einsatzes weitergebracht werden und Vollzugskostenbeiträge gemäß Artikel 17 GAV und Gebäuden, die einschließlich Bestimmungen der Gesamtarbeitsverträge gemäß Artikel 3.2.2 GAV<sup>8</sup> einzuziehen.
- 8.7 Die Ausgleichskasse besorgt für die ZPK und die PA-
- 8.8 Die ZPK und die Partiatsischen Kommissionen der Gemeinde weiter Aufgaben übertragen.
- 8.9 Die Ausgleichskasse ist ermächtigt, von Betrieben mit Sitz im Ausland, die Arbeitnehmende in den Getlungsabreichen unter Gesamtarbeitsvertrag gemäß Artikel 3.2.2 GAV<sup>9</sup> einzuziehen.
- 8.10 Die Ausgleichskasse ist ermächtigt, im Sinne von Artikel 3.2.2 GAV<sup>10</sup> Konventionalsstrafen im Sinne von Artikel 7 Absatz 4 bis EntSG sowie Konventionalsstrafen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2a<sup>11</sup> EntSG, einzuziehen und dazu gegenbenenfalls sämtliche Rechtsmittel zu ergreifen.

<sup>6</sup> Es handelt sich um die in Artikel 2 Absatz 2 (Getlungsabreichen) des Bundesarbsbe-schlusses genehmten Gesamtarbeitsverträge.

<sup>7</sup> Es handelt sich um die in Artikel 2 Absatz 2 (Getlungsabreichen) des Bundesarbsbe-schlusses genehmten Gesamtarbeitsverträge.

<sup>8</sup> Es handelt sich um die in Artikel 2 Absatz 2 (Getlungsabreichen) des Bundesarbsbe-schlusses genehmten Gesamtarbeitsverträge.

<sup>9</sup> Es handelt sich um die in Artikel 2 Absatz 2 (Getlungsabreichen) des Bundesarbsbe-schlusses genehmten Gesamtarbeitsverträge.

- 8a.1 Die Arbeitnehmerden ethalten zusätzliche Lohn eine Kinder- bzw. Ausbildungszulage (Familienzulage). Die Ansprüche vorausstetzung den und die Höhe der Zulagen richten sich nach den einschlägigen Gesetzesvorschriften. Für den Kanton Basel-Landschaft ist das Einführungsgesetz über die Familienschafte, bei der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft die Bevölkerung zur Beschäftigung der Wahlfreiheit gemäss § 18 des Einführungsgesetzes zum 7. Mai 2009 (in Kraft seit dem 1. Januar 2010) zu beantragen.
- 8a.2 Die Vertragsparteien beurtragen und ermaächtigen die Ausgleichskasse, bei der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft die Bevölkerung zur Beschäftigung der Wahlfreiheit gemäss § 18 des Einführungsgesetzes zum 7. Mai 2009 (in Kraft seit dem 1. Januar 2010) zu beantragen.
- 8a.3 Zur Sicherstellung und zum Ausgleich der Kinder- und Ausbildungszulagen haben sich die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber des Kantons (Familienzulagen) dem 1. Januar 2010) massgebend.

- 9.1 Dass Berufsergiester (BR) fordert den fairen Wettbewerb im Ausbaugewerbe. Bei offentlichen Submissionsen sucht das BR den Kontakt mit den Behörden und Architekten und erweitert ihnen die notwendigen Auskünfte hinsichtlich GAV-Konformität der einzelnen Anbietenden.
- 9.2 Dass BR kann auch bei privaten Submissionsen die GAV-Konformität überprüfen und entsprechen Mittleilungen den Architekten oder Bauherren zukommen lassen.
- 9.3 Dass BR wird von der ZPK geführt.

- 10.1 Bei den Arbeitgebern sind durch die ZPK bzw. durch die allenthalben erreichbaren Organisationen Kontrollen über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages durchzuführen. Sie erfüllen hierfür im Bedarfsfall die polizeilichen Ordnungsstrukturen um Unterstützung.
- 10.2.1 Die durch die ZPK eingestellten Kontrolleure sind befugt, Berichte bzw. Befreiungsstelle zu breiten, die unter den Geleitungsbes- reich des GAV fallen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, ihnen Zutritt zum Betrieb bzw. zur Baustelle zu gewähren und sich gegenüber den Kontrolleurin auf erste Auftordernung hin auszuhören. Sellen die Kontrollorgane der ZPK fest, dass die Arbeit aufgenommen wer- den ist, ohne dass am Einsatzort einschlägige Bestimmungen der Arbeitssicherheit oder des Gesundheitsschutzes erfüllt oder bevor gestellte Maßnahmen abgelaufen sind, so ist ihnen Anweisungen – insbesondere bezüglich Einsatzzeit und Substanzielle Schäden am Bauwerk vermie- chert. Der Arbeitssplatz ist so zu verlassen, dass die Si- Folge zu leisten. Der Arbeitgeber ist auf der Arbeitssstelle nicht be- schäftigt und anderer Arbeitnehmer auf der Arbeitssstelle nicht be- schäftigt wird und Substanzielle Schäden am Bauwerk vermie- den werden.
- 10.2.2 Die Kontrolleure halten die von ihnen gemachten Fest- stellungen in einem Bericht fest. Fotografien zu Dokumentations- zwecken und weitere massgebende Unterlagen sind dem Bericht beizulegen.
- 10.3 Die zu kontrollierenden Arbeitgegenden haben alle von ihnen verlangten und für die Durchführung der Kontrollen massge- benen Unterlagen auf erste Auftordernung hin innerst 15 Tagen voll- benannten Unterschriften habben die in Artikel 10.3 GAV er- wähnten Untersagen nach Massgabe des Gesetzes, mindestens je- doch während fünf Jahren aufzubewahren. Sobald dem Betrieb die Durchführung einer Kontrolle angekündigt worden ist, dürfen an die Arbeitnehmenden keine Nachzahlungen irgendwelcher Art mehr geleistet werden.

- 10.5 Ergaben die Kontrollen, dass die gesamtarbeitsvertraglichen Verpflichtungen verletzt worden sind, so werden die Kontrollen aufrechterhalten.
- 10.6 Kosten, die daraus entstehen, weil die ordnungsgerichte verurteilt wird, werden in jedem Falle in Rechnung gestellt.
- 10.7 Die Vertragschließen den Verbindende sind von den beteiligten Arbeitnehmenden aufrechterhalten.
- 10.8 Die Einzahlungen sind, soweit nicht ausdrücklich eine andere Zahlstelle bezeichnet wird, innerst 15 Tagen seit Zulieferung des Entschiedes, auf das Bankkonto der ZPK zu leisten.
- 10.9 Die Bestimmungen dieses Artikels gelten sinngemäß – in Anwendung von Artikel 20 AVG – auch für Verleihher.
- 11.1 Die ZPK kann Arbeitgebeende und Arbeitnehmerde, die gesamtarbeitsvertragliche Verpflichtungen verletzen, mit einem Konventionalstrafe belegen, die innerst 15 Tagen seit Zulieferung des Entschiedes zu überwiesen ist.
- a) Die Konventionalstrafe ist in erster Linie so zu bemessen, dass fehlbare Arbeitgebeende und Arbeitnehmer-
- b) Sodann bemisst sich deren Höhe insbesondere nach folgenden Kriterien:
1. die prozentuale Höhe der von Arbeitgebeenden ihrer Arbeitnehmerde vornehmenden Geländern Leistungen, ungenauer in der Zwischenzeit erfolgter Nachzahlungen, wie Lohn, 13.
  2. die Monatslohn, Spesen etc., an die Arbeitnehmenden;

---

## Art. 11 Konventionalstrafen

in Anwendung von Artikel 20 Absatz 2 AVG – auch für Verleihern –

**11.4 Die Bestimmungen dieser Artikels gelten sinngemäß –**

menige in den Gestaltungsbereich dieses GAV entstehen.

**11.3 Die Bestimmungen dieser Artikels gelten sinngemäß –**

GAV betroffene Wirtschaftszweige bzw. Berufe zu verwenden.

Weise vor allem zugehörigen allgemeinen Zwecke der von angemessener ges zu verwenden. Allfällige Überschüsse sind in angemessener und Verfahrenskosten zur Deckung der Kosten des Vertragsvollzugs zu verwenden.

**11.2 Die ZPK hat die Konventionalstrafe sowie die Kontroll-**

diesen Ansätzen nach oben abgewichen werden.

Franken. In besonderen gravierenden Fällen kann von Konventionalstrafe von 100 000 Franken bzw. 25 000 gebenden bzw. Arbeitnehmenden eine maximale Artikel 13 GAV gelten pro Arbeitsstelle für den Arbeitgeber.

c) Bei Verletzung des Schwarzarbeitsverbotes gemäß

benden von sich aus getrennt gemacht haben;

Ansprüche gegenüber einem fehlbaren Arbeitnehmer

6. Umstand, ob Arbeitnehmende ihre individuellen

5. Grösse des Betriebes;

traglichen Bestimmungen;

4. Schwarzere der Verletzung der gesamtarbeitsver-

3. einmalige oder mehrmalige Verletzung der ge-  
treffend Arbeitssuchende gemäß Artikel 10.2 GAV;

2. Schwarzarbeitsverboten und der Vorschriften be-  
traglichen Bestimmungen,

1. Schwarzarbeitsverboten gesamtarbeitsver-  
traglichen Bestimmungen, insbesondere des

Art. 12 Entsandte Arbeitnehmerde

Art. 12.1 Die ZPK kontrolliert in Bezug auf Arbeitnehmernde, die von Betrieben mit Sitz im Ausland bzw. mit Sitz in der Schweiz in den Getlungsbereich dieses GAV entstendet werden, die Einhaltung folgt einer Konventionalstrafe gemäss Artikel 11 GAV, und es erfolgt eine Mel dung an die zuständige kantionale Behörde.

Art. 12.2 Bei Verletzung dieser Bestimmung verfällt der Erstunternehmer eine Bestrafung im Sinne von Artikel 2 des EntG einzuhalten.

Art. 12.3 Bei Verletzung von GAV-Bestimmungen im Sinne von Artikel 12.1 GAV durch einen Betrieb mit Sitz im Ausland meldet die ZPK dies der zuständigen kantonalen Behörde.

Art. 12.4 Die ZPK ist ermächtigt, alle Handlungen vorzunehmen, die im EntG den Sozialpartnern bzw. den Partiatischen Kommissionen zugewiesen sind. Ferner ist die ZPK ermächtigt, mit den zu ständigen Amtsstellen eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit im EntG der zuständigen kantonalen Behörden abzuschliessen.

Art. 12a.1 Werdien Abieten von Subunternehmern mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland bzw. mit Sitz in der Schweiz ausgeführt, so muss der Erstunternehmer, wie beispielweise Total-, General- oder Hauptunternehmer, die Subunternehmer vertaglich verpflichten, dass alle allgemeinverbindlich erklaerten Gesamtbestrafte gemäss Artikel 3.2.2 GAV sowie der im vorliegenden GAV enthaltenen allgemeinverbindlichen Bestimmungen über die minima len Lohnbedingungen im Sinne von Artikel 2 des EntG eingehalten werden.

Art. 12a.2 Bei Verletzung dieser Bestimmung verfällt der Erstunternehmer eine Bestrafung im Sinne von Artikel 2 des EntG einzuhalten.

Art. 12a.3 Bei Verletzung dieser Bestimmung verfällt der Erstunternehmer eine Bestrafung im Sinne von Artikel 2 des EntG einzuhalten.

Art. 12a.4 Bei Verletzung dieser Bestimmung verfällt der Erstunternehmer eine Bestrafung im Sinne von Artikel 2 des EntG einzuhalten.

Art. 12 Entsandte Arbeitnehmerde

Art. 12.1 Die ZPK kontrolliert in Bezug auf Arbeitnehmernde, die von Betrieben mit Sitz im Ausland bzw. mit Sitz in der Schweiz in den Getlungsbereich dieses GAV entstendet werden, die Einhaltung folgt einer Konventionalstrafe gemäss Artikel 11 GAV, und es erfolgt eine Mel dung an die zuständige kantionale Behörde.

Art. 12.2 Bei Verletzung dieser Bestimmung verfällt der Erstunternehmer eine Bestrafung im Sinne von Artikel 2 des EntG einzuhalten.

Art. 12.3 Bei Verletzung von GAV-Bestimmungen im Sinne von Artikel 12.1 GAV durch einen Betrieb mit Sitz im Ausland meldet die ZPK dies der zuständigen kantonalen Behörde.

Art. 12.4 Die ZPK ist ermächtigt, alle Handlungen vorzunehmen, die im EntG den Sozialpartnern bzw. den Partiatischen Kommissionen zugewiesen sind. Ferner ist die ZPK ermächtigt, mit den zu ständigen Amtsstellen eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit im EntG der zuständigen kantonalen Behörden abzuschliessen.

schlusses genannten Gesamtbefitsverträge.

<sup>10</sup> Es handelt sich um die in Artikel 2 Absatz 2 (Gelungsbereich) des Bundesratse-

- ungenügendem Leistungsniveau vollumfänglich einzustehen.
- den, so hat er für die dem Arbeitnehmer dadurch vorerthaltenen bzw. Bestehein einer Verzichtung, den Arbeitnehmer rechtfertig anzumeilen, absichtlich oder fahrlässig, diese Verzichtsernung abzuschließen, bzw. Anspruch auf versicherte Leistung und Versumit es der Arbeitgeber mangen in den Gesamtbericht vertraglich gemesse Artikel 3.2.2 GAV<sup>10</sup> traglichen Besitzmung (massgebend sind die entsprechen Besitzm-
- 13.4 Hat ein Arbeitnehmer auf Grund einer gesamtrechtever-

Arbeitnehmer ausgeschlossen hat.

bettende für denselben Auftraggeber zuvor als Erscheinungsbild nach der Tagiketit, die der Mitarbeiter-

-Die Tagiketit entspricht dem Ausseren

am Markt auf.

-Die betroffene Person trifft nicht unternehmertisch von ihm beschafftige Arbeitnehmer vereinichten.

-Läßt entsprechen Tagiketit regelmässig durch -Der Arbeitgeber oder ein vergleichbarer Arbeitgeber

einen Auftraggeber tätig.

-Sie ist regelmässig und wesentlich nur für fraglichen Tagiketit kleine Arbeitnehmer.

-Die betroffene Person beschäftigt im Rahmen der kann insbesondere auf folgende Kriterien abgestellt werden:

Bei der Beurteilung darf Fragte, ob Schenkselbständigungkeit vorliegt,

als Selbständigerwerbende auftreten.

- trages Arbeit auf Zeit bei rechtlicher Unterordnung leisten, jedoch aufgrund der tatsächlichen und rechtlichen Ausgestaltung des Verzu lassen. Als Schenkselbständigung gelten erwerbstätige Personen, die men der nachfolgenden definierten Schenkselbständigungkeit ausführen zu lassen. Es ist den Arbeitgebern untersagt, Arbeitern im Rah-

- 13.3 Es ist den Arbeitgebern untersagt, Schwarzarbeit

- 13.2 Es ist den Arbeitgebern untersagt, Schwarzarbeit

- 13.1 Wahrend der Dauer des Arbeitsehältnisses darf der Ar-
- beitnehmer – entgegeltlich oder unentgeltlich – keine Berufsaerbeit für Dritte leisten; auch nicht während der Freizeit oder in den Ferien. Das Wiederholungsfall kann der Arbeitgeber ausserdem den Arbeitgeber- trug aus wichtigen Gründen sofort auflösen. Die Geltendmachung von Schadenerstz durch den Arbeitgeber bleibt vorbehalten.

**14.5 Die ZPK erlässt für die Beratungssstelle ein Regelment.**

gemessene Kostenbelastigung vereinbar. französischen Entsnderrecht haben. Erfordert eine Beratung unter französischen Zuständigen mit dem deutscen und ten und Fragen im Zusammenhang mit dem deutscen beinhmende nach Deutschland oder Frankreich entsnden möchten auch dann für eine Beratung zur Verfüigung, wenn diese Arbeitenden auch dann für die Beratungssstelle stehet allein untersstellen Arbeitgebe-

bietreichen und persölichen Getungsbereich des GAV erfüllen. schrankt sich auf Arbeitgebernde, welche die Anforderungen an den eine angemessene Kostenbelastigung vereinbar. Diese Beratung ist eine umfangreiche Akkumulation mit dem Ratschenden tung umfangreiche Akkumulation mit dem Ratschenden gen im Zusammenhang mit dem Entsnderrecht. Erfordert eine Beratung umfangreiche Arbeitgebernde in den Getungsbereich dieses GAV entsnden, für Frankreich beinhmende in den Getungsbereich Arbeitgebernde, welche Arbeitgebernen und Arbeitnehmende in der Beratungssstelle berät auch Arbeitgebernde, welche Arbeitnehmende nach Deutschland oder Frankreich entsnden möchten auch dann für die Beratungssstelle stehet allein GAV untersstellen

stehenbelastigung vereinbar. Arbeitgeberne, so wird mit dem Ratschenden eine angemessene Kost klarungen, Erfordert eine Beratung umfangreiche Arbeitnehmende in den Beratungssstelle so wird mit dem Ratschenden eine angemessene Kost- stenbelastigung vereinbar.

gegen das EntG und das Schwarzarbeitverbot zu vermeiden. Ziel, durch rechtfertige Aufklärung wenn möglich Verstoßes vierten Behörden und Institutionen eine Beratungssstelle mit dem beit mit den in den Berieichen Entsndung und Schwarzarbeit involviert mit dem Beratungssstelle GAV errichten in Zusammenar-

---

**Art. 14 Beratungssstelle für Arbeitgebenende von in den Geltungsbereich dieser GAV entsndeten Arbeitnehmenden und für Fragen über die Schlein-Selbstständigkeits**

arbeitgeberlich abzuschließen. Behörden eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Schwarz- 13.6 Die ZPK ist ermächtigt, mit den Zuständigen Kantonalen

gen an weiterer Behörden bleiben ausdrücklich vorbehalten. Kantonalen Behörden zur Bekämpfung der Schwarzarbeit. Meldeunterlagen die Fehlbarren mit einer Konventionalsstrafe gemäß Artikel 11 GAV belegt. Zudem erfordert eine Meldeung an die Zuständigen werden die Verstoss gegen die Vorschriften die Bestimmungen

11 Es handelt sich um die in Artikel 2 Absatz 2 (Geltungsbereich) des Bundesratsbeschlusses genannten Gesamtarbeitsverträge.

fest, informiert sie umgehend das Arbeitsinspektorat des jeweiligen genannten Vorschriften und Bestimmungen zur Arbeitssicherheit 16.2 Stellt die ZPK einen Verstoß gegen die in Artikel 16.1 GAV

nahmen vorsehen und Beläague an deren Finanzierung beschließen. cheheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz Präventionsmass-branchenspezifischen Bestimmungen. Die ZPK kann für die Arbeitssicherheit und den Gesamtarbeitsvertrag gemäß Artikel 3.2 GAV enthalten in den EKA-S-Richtlinie 6508 über den Bezug von Arbeitssätzen und andern Spzialisten der Arbeitssicherheit, insbesondere zu beachten sind die EKA-S-Richtlinie erlassenen Vorschriften und anderes die rungsanstalt (SUVA) erlässt die Schweizerischen Unfallversiche- Massnahmen. Sie befolgen die Instrumenten und benützen die Vor- tersitzenden das Unternehmen bei der Anwendung der ergrifffenen Maßnahmen. Zur Sicherheit und Gesundheit und deren Aus- und Sicherheit am Arbeitsplatz zu ergreifen. Die Arbeitnehmenden und Sicherheit der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Gesundheit Realisierung der gesetzlichen Bestimmungen zur zu schützen, ist das Unternehmen verpflichtet, alle Massnahmen unter Art. 16 Arbeitssicherheit und Gesundheitserhalt

## Art. 16 Arbeitssicherheit und Gesundheitserhalt

15.3 Die ZPK erfüllt den im jeweiligen Kantonalen Gesetz über unterschiedliche Beschaffungen definierten Auftraggebernden auf Auskunfte, ob Arbeitgebernde, welche Arbeitnehmenden auf Auskunfe, ob Arbeitgebernde, welche Arbeitnehmenden in den Gel- tungsberich dieses GAV entstehen, die Anforderungen gemäß des jeweiligen Kantonalen Gesetzes über öffentliche Beschaffungen des ZPK trifft dazu Abklärungen bei den am Sitz des Anbie- ters zuständigen Sozialpartnern und gegebenenfalls weiteren Aus- effüllen. Die ZPK trifft die Abklärungen bei den am Sitz des Anbie- ters zuständigen Sozialpartnern und gegebenenfalls weiteren Aus- kunftstellen.

15.2 Die ZPK erfüllt den im jeweiligen Kantonalen Gesetz über öffentliche Beschaffungen definierten Auftraggebernden auf Auskunfe, ob Arbeitgebernde, welche Arbeitnehmenden auf An- trage dem GAV unterstellt ein Arbeitgebernden.

15.1 Die im jeweiligen Kantonalen Gesetz über öffentliche Beschaffungen den Parteiischen Kommissionen übertragenden Aufgaben und Kompetenzen werden für die Parteischulen Kommissionen der Ge- samtarbeitsverträge gemäß Artikel 3.2.2 GAV von der ZPK bzw. von den von der ZPK ermächtigten Kontrollorganen wahrgenommen.

## Art. 15 Öffentliche Beschaffungen

## Art. 17 **Vollzugskostenbeiträge**

Kantons. Die ZPK ist ermächtigt, mit den Zuständigen kantonalen Arbeitsspektraten eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Arbeitschwerpunkt, und Gesundheitsschutzbereich abzuschliessen.

17.1 Zur Deckung der Kosten im Vollzug dieses Vertrages wird von allen diesen Vertrag unterstehenden Arbeitgebern ein Beitrag erhoben. Der Beitrag darf ausschliesslich für folgende Aufgaben und den Ausgleich folgender Leistungen verwendet werden:

- a) Vollzug und Durchsetzung des GAV;
- b) Leistungen im Zusammenhang mit der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz;
- c) Übernahme von nicht gedeckten Kosten für Beratungsselbststüngen gemäss Artikel 14 GAV (Prävention zur Vermeidung von Verstossen im Bereich Schwarz-arbeit und Entsendung von ausländischen Arbeitnehmern);
- d) Entrichtung von 200 Franken pro Jahr an Arbeitnehmende zur Pflichtversicherung eines Arbeitnehmers;

17.2 Der Beitrag für die Arbeitnehmenden setzt sich aus einem Höchstbetrag von 0,2 Prozent der AHV-Pflichtigen zusammen. Dieser Beitrag umfasst die Entsendung ausländischer Entsenden der Arbeitgeber in Abzug gebracht. Der Beitrag wird einmal jährlich vom Arbeiterkassenkasse (Artikel 8 GAV) für die ordnungsgemäss Einzahlung der Arbeitgeber in Abzug gebracht. Der Arbeitgeber haftet gegenseitig für die Entsendung ausländischer Entsenden der Arbeitnehmer. Der Beitrag wird entrichtet im Jahr 30 Franken pro Arbeitnehmer. Der Beitrag wird einmal jährlich vom Arbeitgeber in Abzug gebracht. Der Beitrag wird einmal jährlich vom Arbeitnehmer. Der Beitrag wird entrichtet im Jahr 30 Franken pro Arbeitnehmer und angerechnet mit den Arbeitnehmern, die im Jahr 20 entrichtet haben, so ist für jeden Vollerlös und Angabepruchenein Monat ein Beitrag von 20 Franken zu entrichten.

17.3 Der Beitrag der Arbeitnehmenden beträgt im Jahr 30 Menabietrag von 0,2 Prozent zu entrichten. Ausgleichskasse (Artikel 8 GAV) für die ordnungsgemäss Einzahlung der Arbeitgeber in Abzug gebracht. Der Arbeitgeber haftet gegenseitig für die Entsendung ausländischer Entsenden der Arbeitnehmer. Der Beitrag wird einmal jährlich vom Arbeitnehmer. Der Beitrag wird entrichtet im Jahr 30 Franken pro Arbeitnehmer und angerechnet mit den Arbeitnehmern, die im Jahr 20 entrichtet haben, so ist für jeden Vollerlös und Angabepruchenein Monat ein Beitrag von 20 Franken zu entrichten.

17.8 Das Nähere regelt das durch die ZPK erlassene Regellement.

17.7 Die Vollzugskostenbeiträge sind ausdrücklich nicht in gemäss Artikel 1 GAV enthalten und werden somit auch den Mitgliederbeiträgen der Vertragschließen den Partien in Rechnung gestellt.

17.6.2 Die ZPK ist ermächtigt, Partielleischen Kommissionen der Gesamtarbeitsvertreage gemäss Artikel 3.2.2 GAV, welche aus Praktikabilitätsgründen das Inkasso der Vollzugskostenbeiträge gemäss Delikdereisikos pauschal abgegolten werden.

17.6.1 Das Inkasso der Vollzugskostenbeiträge erfolgt über die Ausgleichskasse (Artikel 8 GAV).

17.5 Die für die Vollzugskosten – und gegebenenfalls Weiterbildungskosten und Sicherstellungsleistungen von Lohnan- sprüchen – massgebende Lohnsumme wird bei ausländischen Ent- sendebetrieben wie folgt berechnet: Summe der jeweiligen ihres jeweiligen Funktion geschuldet sind.

17.4.2 Werden innerst die für die Abrechnung erforderli- chen Angaben gemäss Absatz 17.4.1 nicht gemacht, setzt die Aus- gleichskasse die geschuldeten Beiträge fest. Die Ausgleichskasse ist berechtigt, ihren Entschied auf Grund einer Prüfung der Verhält- nisse an Ort und Stelle zu treffen. Soweit eine genaue Festsetzung sem Erreissen vorzunehmen. Die Kosten können den Sümmigern nicht möglich ist, hat sie die Ausgleichskasse nach pflichtgemäßem der geschuldeten Beiträge aufgrund der vorhandenen Unterlagen auferlegt werden.

17.4.1 Zwecks Erhebung der Beiträge hat jeder Arbeitgeber der Ausgleichskasse (Artikel 8 GAV) eine Liste aller im abgelaufenen Jahr dem GAV unterstellten Arbeitnehmern einzurichten mit An- gabe von Name, Vorname, Funktion, Wohnort und Brutto-Lohn- summe. Ist der Arbeitnehmer im abgelaufenen Jahr erst während ist zusätzlich das Einritts- bzw. Auftretstdatum anzugeben, so ist zuzustellen oder vor Ablauf des Jahres ausgetreten, so dass jahres eingetretten oder vor Ablauf eines Jahres ausgetreten, so lange hat der Arbeitgeber der Ausgleichskasse (Artikel 8 GAV) die endgültige Präzisionsabrechnung der AHV auszuhändigen.

18a.1.2 Als Aufragswert gilt das im Getragensbereich des GAV innerhalb eines Kalenderrahmen kumulativ erzielte Aufragsvolumen. Bei im Getragensbereich des GAV ansässigen Arbeitgebern wird davon ausgeschlossen, dass diese innerhalb eines Kalenderrahmes einen kumulierten Aufragswert von mindestens CHF 15'000,- erzielt haben.

Die vorliegende Kautionspflicht entfällt, sofern in einem dieser Fälle das Kautionspflicht allgemeinverbindlich erklärt worden ist. GAV angeschlossenen Branchen-GAV (Art. 3.2.2 GAV) bereits eine Kautionspflicht allgemeinverbindlich erklärte werden ist.

| Aufragswert                      | Kautionshöhe          | Kautionshöhe          | Aufragswert                      | Kautionshöhe | Kautionshöhe    |
|----------------------------------|-----------------------|-----------------------|----------------------------------|--------------|-----------------|
| bis CHF 2'000.-                  | keine Kautionspflicht | keine Kautionspflicht | ab CHF 2'001.- bis CHF 15'000.-  | CHF 5'000.-  | CHF 20'000.-    |
| ab CHF 15'001.- bis CHF 25'000.- | CHF 10'000.-          | CHF 15'000.-          | ab CHF 25'001.- bis CHF 40'000.- | CHF 40'000.- | ab CHF 40'001.- |
| ab CHF 40'001.-                  |                       |                       |                                  |              |                 |

18a.1.1 Zur Sicherung affidiger in Art. 18a 3 GAV beschriebener gesamtarbeitsmarktpflichtiger Ansprüche setzten der gemäss Art. 7 GAV eingesetzten Zentralen Parteien Kontrollstelle, ZPK, hat jeder im Getragensbereich des GAV ansässige Arbeitgeber sowie jeder Arbeitgeber, welcher Arbeitnehmende in deren Dienstleistungen nachfolgendner Absatzfunktion zu stellen:

#### Art. 18a **Kaution**

18.1 Die Vertragsparteien bestellen das kantonale Einigungszahlen und geltend mache Schiedsgerichtes.

18.2 Das vertragliche Schiedsgericht hat folgende Kompetenz:

- a) Beurteilung und Entscheid bei Kollektivstreitigkeiten;
- b) Entscheid in Fällen, welche von der ZPK dem Schiedsgericht zur Beurteilung unterbreitet werden.

18.1 Die Vertragsparteien bestellen das kantonale Einigungszahlen amt des Kantons Basel-Landschaft (gemäss Abschafft III der Vollsitzungsvereinigung GS 221.2) als vertragliches Schiedsgericht.

zu unterscheiden. Der Garantieverkäufer ist am Einsatzort.

18a.2.3 Die Garantieverkäuferung hat schweizerisches Recht  
beträgt der Garantieverkäuferung gewahrt ist.

lache Einwendungen und Einreden – Zahlungen bis zum Maximal-  
klärung, die – auf erste Auflorderung hin und unter Verzicht auf jeg-  
-

18a.2.2 Als unwiderrufliche Garantieverkäuferung gilt eine Er-  
ZPK auch in bar hinterlegt werden.

zulassen. Anstelle einer Garantieverkäuferung kann die Kautioon bei der  
auch andere Institutionen und deren Abgeordnete Garantieverkäuferungen  
vorerwähnten Institutionen und Garantieverkäuferung belebt ist,  
Kautioonen, sofern die Gleicherwichtigkeit der Garantieverkäuferung zu den  
stengünslingen Abwicklung der Kautionspflicht – für die Stellung der  
kann – im Sinne einer möglichst untermehmerfreudlichen und ko-  
kengesetz unterscheiden Finanzinstitute gestellt werden. Die ZPK  
dererfülligen Garantieverkäuferung eines dem Schweizerischen Ban-  
kengesetz unterscheiden müssen in Form einer unwi-

18a.2.1 Samtliche Kautioonen müssen in Form einer unwi-  
von Art. 18a.2.1 bis 18a.2.6 GAV entsprechen.

gleicherwichtigem Betrag in Euro gestellt sein und den Erfordernissen  
nahme im Geltingssbereich des GAV in Schweizer Franken oder im

18a.1.5 Die Kautioon muss vor Begeinn der Arbeitsauf-  
Auffragsswert gemäss Art. 18a.1.1 GAV noch nicht erreicht ist.

freiwilliger Basis auch dann möglicch, wenn der dafür massgebliche  
lichen und Kostenüngsinstigen Abwicklung der Kautionspflicht – auf  
Maximalkautioon ist – im Sinne einer möglichst untermehmerfreud-  
Entsendung die Maximalkautioon leisten. Die Stellung einer solchen  
Entsendebetriebe ausgenommen, welche bereits bei ihrer ersten  
18a.1.4 Von der Regelung gemäss Art. 18a.1.3 sind jene

18a.1.1 GAV unter CHF 40'000.– liegt.

nachzuweisen, als sein Kumulierte Auffragsswert gemäss Art.  
liches Angebot, Auffragssbesättigung, Werkevertag o.ä.) so lange  
teis Vorlage von einschlägigen Dokumenten verbindliches schrift-  
ZPK den massgebenden Auffragsswert jedes einzelnen Auffrags mit-  
GAV entsendet (nachstehend Entsendebetrieb genannt), hat der  
Arbeitgeber, welche Arbeitnehmerde in den Geltingssbereich des  
18a.1.3 Ein nicht im Geltingssbereich des GAV ansässiger

gilgen Dokumenten nachzuweisen.  
nicht erreich, so hat er dies der ZPK mittels Vorlage von einschlä-  
ger diesen Kumulierte Auffragsswert innerhalb eines Kalenderjahres  
40'000.– erreichen. Maccht ein betroffener Arbeitgeber getrennt, dass

gatlonenrechts eingereicht werden kann.

diogen Arbeitssgericht gemäss Artikel 343 des Schweizerischen Obl-

das gegen die Inanspruchnahme der Kautions Klage beim Zustan-

schaft hat die ZPK den Arbeitgeber schriftlich darauf hinzuweisen,

18a.5.2 Für den Getungsbereich im Kanton Basel-Land-

und wie sich dieselbe der Höhe nach zusammensetzt.

Bericht dar, aus welchen Gründen die Inanspruchnahme erfolgt ist

nahme. Gleicherzeitig legt sie dem Arbeitgeber in einem schriftlichen

schriftlich über den Zeitpunkt und den Umfang der Inanspruch-

durch die ZPK informiert diese inner 10 Tagen den Arbeitgeber

Nach erfolgter Inanspruchnahme der Kautions

kann die ZPK die Kautions in Anspruch nehmen.

Erfolgt die Zahlung nicht innerst der Frist von 15 Kalendertagen, so

stellt ihm Rechnung mit innerer Zahlungsfrist von 15 Kalendertagen.

net die ZPK dem Arbeitgeber Ihnen begünstigten Entschied und

zur Stellungnahme inner 10 Tagen. Nach Ablauf dieser Frist

stehten Zahlung mit entsprechen der Begünstigung und einer Frist

Sicherheit dient, eröffnet sie ihm die Höhe der an die ZPK zu lei-

missachtet hat, für welche gemäss Art. 18a.3 GAV die Kautions als

18a.4 Stellt die ZPK fest, dass der Arbeitgeber Vorschriften

die Regelungen gemäss dem vorliegenden GAV.

sprechenden Regelungen in den GAV gemäss Art. 3.2.2 GAV sowie

und Vollzugsostenbeiträgen, Massgeblich sind die ent-

dungs- und Verfahrenskosten, Konventionalsstrafen, Weiterbil-

Kontroll- und Misssachting von Auftordernungen zur Zahlung von allfälligen

bei Misssachting der Kautions kann in Anspruch genommen werden

18a.5 Die Kautions kann in Anspruch genommen werden

Die Beweispflicht über eine bereits geleistete Kau-

tion liegt beim Arbeitgeber.

Artikel 18a. 1.1 letzter Absatz des GAV bleibt vorbehalten.

so ist vom Arbeitgeber nur noch die Differenz dazu sicherzustellen.

trag aus, als dies der vorliegende GAV in Art. 18a.1.1 vorschreibt,

angerechnet. Weist die bereits geleistete Kautionspflicht

tion an die gemäss vorliegenden GAV geregelte Kautionspflicht

karren GAV bereits eine Kautions geleistet worden, wird diese Kau-

tschen Eidgenossenschaft gemäss einem allgemeinenverbindlich er-

18a.2.5 Ist vom Arbeitgeber auf dem Gebiet der Schweize-

GAV zu entsprechen.

lisch abgefasst sein. Sie hat dem Wortlaut gemäss Anhang I des

schen Amtsprache (Deutsch, Französisch, Italienisch) oder in Eng-

18a.2.4 Die Garantieerklärung muss in einer schweizeri-

- 18a.5.3 Für den Getlungsbericht in den Kantonen Basel-Stadt und Solothurn hat die ZPK den Arbeitgeber schriftlich darauft hinzuweisen, dass gegen die Insanspruchnahme der Kautions Klage bei dem im jeweiligen Kanton zuständigen Gericht eingereicht werden kann.
- 18a.6 Wurde die Kautions von der ZPK in Anspruch genommen, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, innerst 30 Tagen nach Insanspruchnahme, aber vor erneuter Aufnahme der Kautions zu tungsbericht des GAVV, die Kautions erneut zu stellen.
- 18a.7 Arbeitgeber bzw. Entsendebetrieb, welche zu Gunsten der ZPK eine Kautions gestellt haben, können bei der ZPK schriftlich Antrag auf Freigabe dieser Kautions stellen,
1. wenn der im Getlungsbericht des GAVV ansässige Arbeitgeber seine Tatigkeitsdefinitiv (rechtl. und faktisch) eingestellt hat;
2. wenn der im Getlungsbericht des GAVV tatige Entsendebetrieb Art. 18a.1.3 GAVV folgende, kumulative Gefahren des Arbeiters (gemäss längsten sechs Monate nach Beendigung des Auftrags erfüllt;
- a) Die Vollzugskostenbeiträge (Artikel 17 GAVV) sind ordnungsgemäss bezahlt.
- b) Samtliche Kontrollverfahren sind abgeschlossen.
- 19.1 Die Vertragsparteien vereinbaren sich, weiteren GAVV-ge- regelteren Branchen des Ausbaugewerbes, aber auch des Bauhauptgewerbes, den Anschluss an den vorliegenden GAVV zu ermöglichen. Die ZPK ist ermächtigt, im Namen und im Auftrag der AVE einzutreten, so hat dieser Umsstand keinen Einfluss auf den Bestand des vorliegenden GAVV. In einem solchen Fall gelten die Bestimmungen des vorliegenden GAVV für diese Branche weiter. Die ZPK ist in einem solchen Fall zudem ermächtigt, im Rahmen der bestimmen Kantone Massnahmen zur Verhindernung von Lohn- und Stromübergang des Entsprechenden Tripartiten Kommissionen der betroffenen Kantone zu beantragen.

## Art. 19 Verschiedenes

Liestal, Basel, Bern und Zürich, 12. März 2010

- 
- Art. 20 Inkrafttreten und Dauer des GAV**
- 19.3 Der in diesem GAV verwendungete Begriff des Arbeitnehmers bedeutet bestimmt sich nach Artikel 319 ff. Obligationenrecht.
- 19.4 Wer sich auf selbständige Erwerbstätigkeit beruft, hat diese gegebenüber dem Kontrollorgan gemäss Artikel 10 GAV auf Verlangen nachzuweisen.
- 20.1 Der vorliegende GAV ist am 1. April 2010 in Kraft getreten. Er gilt in der vorliegenden Textfassung bis zum 31. Dezember 2013 als fest vereinbart.
- 20.2 Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate. Erfolgt keine Kündigung, so gilt der GAV jeweils für weitere drei Jahre.
- 20.3 Vertragsänderungen werden den dem GAV unterstelltten Arbeitgebern entweder durch Zirkular oder Publikation im Schweizerischen Handelsblatt (SHAB) zur verbreitlichen Kenntnis gebracht.

- Für den Maler- und Gipserrunternehmer-Verband Basel und  
Der Präsident: Lucian Helli  
Der Vizepräsident: Markus Spanhauser
- Für den Verband Schweizerischer Schreinermeister  
und Möbelfabrikanten (VSSM)  
Der Zentralpräsident: Ruedi Lustenberger  
Der Direktor: Daniel Börner
- Für den Schreinermeister-Verband Basel und  
Der Präsident: Heinz Wahl  
Der Vizepräsident: René Hochuli
- Für die Metall-Union Basel und Nordwestschweiz  
Der Präsident: Georges Funfchilting  
Der Vizepräsident: Peter Meier

Für den Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen VSEI

Der Zentralpräsident: Primin Gassmann  
Der Direktor: Hans-Peter Jin-Albon

Für den Verband Basellandschaftlicher Elektro-Installationsfirmen

Der Präsident: Guido Ermacora  
Der Vizepräsident: Jürg Schaub

Für den Verband Dach- und Wand Basel und

Der Präsident: Matthias Ritter  
Der Vizepräsident: Stephan Zihlmann

Für den Verband Gärtnermeister beider Basel

Der Präsident: Thomas Meyer  
Der Vizepräsident: Peter Schlaechter

|   |   |   |
|---|---|---|
| <b>Für den Schweizerischen Plattenverband</b>   | Der CO-Präsident:<br>Dr. Marc Welker      | Peter Grieder<br>Sektion bediener Basel |
| <b>Für den Schweizerisch-Liechtensteinischen<br/>Gebäudetechnikerverband (suissetec):</b> | Der Zentralpräsident:<br>Peter Schilliger | Hans-Peter Kaufmann                     |
| <b>Für die suissetec Sektion Nordwestschweiz</b>  | Der Vizepräsident:<br>Bruno Moretti       | Guy Minairey                            |
| <b>Für den Verband Schweizerischer Isolierfirmen<br/>(ISOLSUISSE)</b>                     | Der Vizepräsident:<br>Koni Maurer         | Rolf Glässer                            |
| <b>Für die suissetec Sektion Schweiz</b>  | Der Präsident:<br>Dier Pfäfflin           | Dier Pfäfflin                           |

Für die Gewerkschaft UNIA

Renzo Ambrossetti  
Der Co-Präsident:

Andreas Rieger  
Der Co-Präsident:

Für die Gewerkschaft Synta

Kurt Regotz  
Der Präsident:

Arno Kerst  
Der Zentralsekretär:

Stefan Isenhardt  
Der Regionalsekretär:

Sektion Nordwestschweiz  
Für die Gewerkschaft Grüne Berufe Schweiz,  
Der Präsident:  
Der Altkunrat:  
Michael Vogt  
Josef Schopmans

Ort und Datum: Rechtsgültige Unterschrift der Garantiestellein

Der Gerichtsstand ist am Einsatzort.

Diese Garantie unterschreibt schweizerische Recht.

Diese Garantie erlischt durch Rückgabe der Original-Klausurkunde durch die Begeisteigung der Begünstigten gegenüber der Garantiestellein. Begeisteigung an die Garantiestellein oder Abgabe einer unterschichteten Verzichtserklärung der Begünstigten gegenüber der Garantiestellein.

Zahlung der Garantiestellein erfolgt in Reduktion der Anspruchshöhe geleistete jede unter dieser Zahlungsgarantie folgende einem Anspruch zu nehmen. und die Begeisteigung deshalb berechtigt ist, die Kauktion in Anspruch zu nehmen. forderung zur Zahlung von Forderungen gemäß Art. 18a.3 GAV missachtet hat auf, verschaffen mit der Bestätigung der Begeisteigten, dass der Arbeitgeber die Aufzu zahlen, gegen die schriftliche, unverzüglich Zahlungsaufforderung im Original,

EUR \_\_\_\_\_ (in Werten: Euro \_\_\_\_\_)

bzw.

CHE \_\_\_\_\_ (in Werten: Schweizer Franken \_\_\_\_\_)

Die Garantiestellein verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, auf erste Aufrufe- rung der Begeisteigten hin – ungenachthat der Gültigkeit und der Rechtswirkung ein des eingangs erwähnten GAV und der Forderungen einer jeden Begeisteigung bis zur Höhe des Verzichts auf jegliche Einwendungen und Einreden – jedem Betrag bis zur Höhe des

Maximalbetrages von

Der Arbeitgeber ist gemäß «Art. 18a Kauktion» des «Gesamtarbeitsvertrag für Branchen des Ausbaugewerbes in den Kantoneen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn» (nachstehend GAV genannt) verpflichtet, eine Kauktion als Sicherheit für die Bezahlung von allfälligen Kontroll- und Verfahrenskosten, Konventionsto-nahstafaren sowie von Weiterbildungsges- und Vollzugskostenbelägen (Art. 18a.3 GAV) zu stellen.

Name der Begeisteigten: Zentrale Partiatische Kontrollstelle, ZPK  
Strasse und Nummer: o/0 Zentrale Klausurenvalungssstelle Schweiz, ZKVS  
Name des Arbeitgebers: Land, Postleitzahl, Ort:  
.....  
.....  
.....

Name der Garantiestellein: Strasse und Nummer: Land, Postleitzahl, Ort:  
.....  
.....  
.....  
.....

Klausurkunde GAV Ausbaugewerbe BL/BS/SO